



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

ausschließlich per E-Mail:

Ministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Thüringen

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,  
Jugend und Frauen des Landes  
Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt (Referat 508)  
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)  
Bundespolizeipräsidium (Referat 22)  
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Bundesverwaltungsamt  
Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Deutscher Landkreistag

**Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen**

M2-20105/21#9

Berlin, 18. August 2020

Seite 1 von 4

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681--12168  
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:  
Franke

M2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## **1. Neue rechtliche Regelungen und die Auswirkungen für das ausländerrechtliche Pass- und Dokumentenwesen**

- Verordnung (EU) 2019/1157 vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. Nr. L 188 v. 12.7.2019, S. 67), in Kraft getreten am 2. August 2019; sie wird ab dem 2. August 2021 wirksam;
- Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht; voraussichtlich in Kraft im Spätherbst 2020;
- Verordnung zur Einführung von Aufenthaltsdokumenten für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen (im Folgenden: „Brexite-Dokumentenverordnung“); voraussichtlich in Kraft im Spätherbst 2020.

Hieraus ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

### 1.1. Auslaufen papierbasierter Dokumentenvordrucke: Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte, Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz

Die papierbasierten Dokumentenvordrucke nach den Anlagen D15 und D16 der Aufenthaltsverordnung werden entfallen. Dies betrifft die papierbasierte

- Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern
- Aufenthaltserlaubnis für Personen, die nach dem Abkommen EU-Schweiz zum Aufenthalt berechtigt sind.

Für die oben genannten papierbasierten Dokumentenvordrucke ist ein Aufbrauchszeitraum gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Dokumente dürfen mit dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht bzw. der „Brexite-Dokumentenverordnung“ nicht mehr ausgestellt werden. Das Inkrafttreten ist vorgesehen für Spätherbst 2020.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, keinen unnötigen Lagerbestand an Blankodokumenten in den Behörden der Länder mehr aufzubauen.

Für die oben genannten Personengruppen sind ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung nur noch Dokumente im Format des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) auszustellen. Diese stehen bereits seit Jahren zur Verfügung.

Die Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger wird grundsätzlich als papierbasiertes Dokument bestehen bleiben und im neuen Design in die Anlage D16 zur AufenthV aufgenommen.

## 1.2. Neues Design der Fiktionsbescheinigung

Für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten im eAT-Format auszustellen sind, sowie für Personen, denen Dokumente nach dem Abkommen EU-Schweiz (außer Grenzgängerkarten) erteilt werden, ist bei Bedarf eines vorläufigen Nachweises über das bestehende Aufenthaltsrecht die Fiktionsbescheinigung in einer neuen Variante auszustellen, die vier statt bisher drei Ankreuzmöglichkeiten vorsieht.

Das neue Design steht voraussichtlich Mitte November 2020 im eShop der Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung.

In der gleichen Zeit soll nach derzeitigen Planungen die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten im eAT-Format beginnen, die Personen britischer Staatsangehörigkeit und ihre Familienangehörigen nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erhalten. Auch hierfür ist eine vorübergehende Bescheinigung von Rechten durch die neue Variante der Fiktionsbescheinigung vorgesehen. Für die eigentliche Bescheinigung ist nach europarechtlichen Vorgaben die Nutzung eines Dokuments im eAT-Format zwingend vorgeschrieben.

Für die Fiktionsbescheinigung im derzeitigem Design ist eine Aufbrauchsfrist bis 31. Mai 2021 vorgesehen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten auszustellen sind, sowie für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, sofern sie unter das Austrittsabkommen fallen, sowie für Personen, denen Dokumente nach dem Abkommen EU-Schweiz (außer Grenzgängerkarten) erteilt werden. Denn für diese neuen Ausstel-

lungsfälle der Fiktionsbescheinigung als vorübergehendes Dokument – bis zur Bereitstellung des eAT-Dokuments für den jeweiligen Antragsteller – beinhaltet die alte Variante nicht das für den Ausstellungsfall vorgesehene neue, vierte Ankreuzfeld. Bis zum 31. Mai 2020 kann das alte Muster des Trägervordrucks der Fiktionsbescheinigung also nur in Fällen verwendet werden, in denen vor der Rechtsänderung eine Fiktionsbescheinigung auszustellen war, nicht aber in Fällen, in denen auf Grund der rechtlichen Änderung eine Fiktionsbescheinigung vorgesehen ist.

Die Bundesdruckerei stellt die Fiktionsbescheinigung im derzeitigen Design noch voraussichtlich bis zum 31. März 2021 im eShop zur Verfügung.

Ab dem 1. Juni 2021 darf die Fiktionsbescheinigung für sämtliche Personengruppen ausschließlich nur noch im neuen Design ausgestellt werden.

## **2. Abkündigung des Vordruckes „Aufenthaltsgenehmigung und Ausweisersatz“**

Des Weiteren wird darüber informiert, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den mittlerweile veralteten Dokumentenvordruck „Aufenthaltserlaubnis und Ausweisersatz“ bei der Bundesdruckerei GmbH abgekündigt hat, da dieser in der Aufenthaltsverordnung nicht mehr vorgesehen ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an die zuständigen Stellen weiterleiten würden.

Im Auftrag  
Dr. Jansen